

# Bekanntmachung



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der betroffenen medizinischen Fachgesellschaften für Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhaus- entgeltgesetzes (§ 136c Absatz 5 SGB V)**

### **– Aufforderung zur Meldung –**

Vom 29. April 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist durch die Ergänzung des § 136c Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz, PpSG) beauftragt, Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes zu beschließen.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 5 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA die nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten betroffenen medizinischen Fachgesellschaften über die Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen zu den Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (§ 136c Absatz 5 SGB V) und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin. Wissenschaftliche Fachgesellschaften, die sich in der AWMF zusammengeschlossen haben, werden zum genannten Beschlussvorhaben ohne eine gesonderte, vorherige Meldung ihrerseits zur Stellungnahme aufgerufen. Entsprechend bitten wir diese Fachgesellschaften von einer Meldung abzusehen.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft),  
sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (§ 136c Absatz 5 SGB V), gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit. Den in der AWMF organisierten betroffenen Fachgesellschaften wird durch die AWMF Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Meldungen der nicht in der AWMF organisierten Fachgesellschaften sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 12. Juni 2019 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin  
E-Mail: [AufgabenZS@g-ba.de](mailto:AufgabenZS@g-ba.de)

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 29. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Bedarfsplanung  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken